

Antrag auf Planfeststellung der Erweiterung der Deponie Augsburg Nord, Deponieklasse DK II (BA V und BA VI)

Kurzfassung des Antrages

Die nachfolgende Kurzfassung dient der Einführung in die Systematik des Antrages und beinhaltet eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (FA 1.2) und den Gutachten, die im Fachanlagenverzeichnis aufgeführt sind.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Deponie durch Neuerrichtung der Bauabschnitte BA V und VI sowie die notwendige Anpassung/Änderung der Oberfläche und der Profilierung der Bauabschnitte BA III und BA IV.

Veranlassung und Restvolumen der Bestandsdeponie

Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (AWS) beantragt mit den vorliegenden Unterlagen die abfallrechtliche Planfeststellung einer Deponie der Klasse DK-I/DK-II nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Deponieverordnung (DepV) für nicht verwertbare mineralische Abfälle gemäß Abfallartenkatalog.

Die bestehende Deponie Augsburg Nord verfügt nur noch über ein Restvolumen von ca. 90.000 Kubikmetern im Bauabschnitt BA IV. Zur Schonung des Restvolumens werden Abfälle von AWS bereits seit einigen Jahren teilweise abgesteuert; dennoch wird das Volumen bis 2028 ausgeschöpft sein.

Der AWS ist nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 BayAbfG zur Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden, nicht verwertbaren Abfälle verpflichtet.

Die Stadt Augsburg ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Bay. Abfallgesetz für die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden mineralischen Abfälle zuständig. Nach Abschnitt III Ziffer 2.7 des Abfallwirtschaftsplanes Bayern (i.d.F. vom 17.12.2014) haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung verfügbar zu halten.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen von Bürgerversammlungen am 21.09.2020 sowie am 13. und 14. März 2024 über das Vorhaben unterrichtet.

Mengenprognose und Deponielaufzeit

Die Planrechtfertigung ist ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, muss die Planung erforderlich und in der Größenordnung angemessen sein.

Als Planungsgrundlage wurde im Jahr 2019 für die zu entsorgenden mineralischen Abfälle über einen Zeitraum von 30 bis 35 Jahren ab dem Jahr 2028 eine Ablagerungsmenge von rund 1,5 Mio. m³ ermittelt. Auf Grundlage der detaillierten technischen Planung und Abgrenzung der

Erweiterungsflächen steht tatsächlich ein Deponievolumen von ca. **1,39 Mio. m³** zur Verfügung.

Die Überprüfung durch INFAP/Prognos (FA 2.2) prognostiziert auf dieser Basis für die Ablagerungen ab 2028 jährliche Mengen von ca. 51.100–70.100 t und ab 2031 von ca. 65.700–80.900 t. Hieraus ergibt sich **im Ergebnis** eine Deponielaufzeit von nicht weniger als 28 bis maximal 34 Jahren.

Standortauswahl und Alternativenprüfung

Gemäß Art. 4 Abs. 3 BayAbfG sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften verpflichtet, die erforderlichen Anlagen zur Ablagerung der überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung ggf. auch im Wege der kommunalen Zusammenarbeit vorzuhalten. Für die Standortauswahl verweist der Bayerische Abfallwirtschaftsplan auf das KrWG sowie auf die DepV (Abschnitt III 2.7, V 4).

Der Antrag auf Neuerrichtung der Bauabschnitte BA V/BA VI am Standort der Deponie Augsburg Nord ist Ergebnis einer Standortalternativenprüfung gemäß der Anforderungen der DepV sowie des Deponiemerkblattes des Landesamtes für Umwelt (FA 2.1). Im Ergebnis hat sich die geplante Erweiterung „als der beste Standort erwiesen“. Ein Grund hierfür ist, dass der erforderliche Flächenbedarf am Standort Augsburg-Nord durch teilweise Anlehnung / Überlagerung des Bestands erheblich reduziert wird. Weitere wesentlichere Auswahlkriterien für den gewählten Standort waren die hydrogeologische Eignung und die vorhandene Infrastruktur der bestehenden Deponie am Standort Augsburg Nord, die u.a. für die Erschließung, Sickerwasserab- leitung, Abfallannahme genutzt werden kann. Durch die teilweise Überlappung mit dem Altdeponiekörper findet eine effektive Nutzung der Flächenressourcen statt. Dadurch verringert sich der Eingriff in die Landschaft und Natur.

Das Vorhaben (BA V und VI) schließt sich östlich an die Bestandsdeponie an und umfasst die Flurstücke 2510/0, 2505/3, 877/2, 878/0, 2506/2, 2505/0, 2508/1, 877/4, 2506/0, 2507/0, 877/14, 2510/2, 2509/2, 2508/4, jeweils der Gemarkung Lechhausen (Stadt Augsburg), die von der Ausdehnung der Deponieerweiterung über eine Gesamtfläche von ca. 7,8 ha in Anspruch genommen werden. Der Anlieferverkehr zur Deponie erfolgt überwiegend wie bisher aus östlicher Richtung über die Bundesstraße B2. Die Fahrzeuge biegen an der Gersthofer Straße nach Westen ab und folgen dieser bis zur Einfahrt auf den Oberen Auweg, der zur Grundstückszufahrt durch das Einfahrtstor der Deponie führt.

Die überwiegenden Teilflächen des Standorts und der Umgebung werden im Regionalplan der Region 9 Augsburg als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ geführt. Die nächstgelegenen (Wohn-)Nutzungen bzw. Immissionsorte befinden sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 350 m zum Rand der Deponie. Bei den Vorhabengrundstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen.

Die Stadt Augsburg ist Eigentümerin der Flächen, auf denen sich die Altdeponie befindet. Die Flächen für die Erweiterung sind überwiegend erworben, für ein Flurstück ist der Erwerb notariell beurkundet, der Grundbuchvollzug steht noch aus. Die Ausgleichsflächen stehen im Eigentum der Stadt Augsburg.

Technische Planung der Deponieerweiterung

Das Vorhaben besteht in der Erweiterung durch die Bauabschnitte BA V und VI sowie einer Anpassung der Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte BA III und IV. Die Erweiterung schließt östlich an die bestehenden Bauabschnitte der Bestandsdeponie an und überlagert den östlichen Bereich des Deponiebestands. Das Deponiebasisabdichtungssystem entspricht den Anforderungen der DK-II gemäß DepV (mineralische Dichtung mit Kunststoffdichtungsbahn).

Die Sickerwassererfassung und -ableitung der neuen Bauabschnitte wird an das bestehende Sickerwassererfassungs- und -ableitungssystem von BA III/IV angebunden. Das im Deponiekörper erfasste Sickerwasser wird über das bestehende Sickerwassertransportleitungsnetz der Bestandsdeponie abgeleitet und einer Speicherung zugeführt. Nach Behandlung erfolgt die Ableitung an die Kläranlage der Stadt Augsburg. Die Eignung der vorhandenen Sickerwasserleitungen unter der zusätzlichen Auflast der Überlagerung des Bestands sowie der hinzukommenden Leitungen wurde durch statische Berechnungen nachgewiesen und im Rahmen einer Langzeitbetrachtung über einen Zeitraum von hundert Jahren gutachterlich bestätigt (FA 3.4).

Um hydrogeologisch abgesicherte Unterlagen für die Planung und Ausführung der Deponieerweiterung zu gewährleisten, wurden die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände ermittelt und gutachterlich bewertet (FA 3.1). Die Auswertung der Feld- und Laboruntersuchungen sowie die Beschreibung der Baugrundverhältnisse hat das beauftragte Planungsbüro CDM Smith in einem Erkundungsbericht zusammengefasst (FA 3.2). Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse ist eine Bewertung der Baugrundverhältnisse und eine geotechnische Berechnung zur Standsicherheit des Erweiterungskörpers sowie seiner Dichtungselemente erfolgt (FA 3.3).

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter (§ 1 UVPG) wurden durch Gutachten ermittelt und in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung medienübergreifend geprüft. Dazu an dieser Stelle folgende Zusammenfassung:

Immissionsprognosen sowie Auswirkungen auf das lokale und globale Klima

Nach dem Ergebnis der mikroklimatischen Untersuchung bleiben die Beeinträchtigungen des Lokalklimas im Wesentlichen auf den unmittelbaren Vorhabenumgriff beschränkt (FA 4.1). Die geplanten Maßnahmen haben keinen direkten Effekt auf das Mikroklima im Bereich der umgebenden Wohnbebauung oder darüber hinaus. Das geplante Vorhaben hat für die Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss keine erheblichen Auswirkungen.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose belegen, dass der Baubetrieb zur Errichtung der Bauabschnitte BA V und VI an den maßgeblichen Immissionsorten Beurteilungspegel verursachen wird, welche die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zur Tagzeit um mindestens 4 dB(A) unterschreiten; zur Nachtzeit findet kein Baubetrieb statt (FA 4.2). Die durch den Einbaubetrieb des Abfalls verursachten Pegel werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um mindestens 13 dB(A) unterschreiten; ein Nachtbetrieb findet nicht statt. Was die Zunahme des Verkehrslärms aus der Anlieferung zur Deponie auf öffentlichen Straßen angeht, sind nach dem Ergebnis der Schallimmissionsprognose keine weitergehenden Untersuchungen angezeigt. Zusammenfassend ergibt sich, dass mit dem Lärm aus Baubetrieb, Einbaubetrieb und Anlieferung keine erheblichen Nachteile für die betrachteten wohngenutzten Immissionsorte verbunden sind.

Nach dem Gutachten zu Staub- und Geruchsimmissionen der Firma Hoock & Partner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (FA 4.3).

Die Auswirkungen auf das globale Klima wurden nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG berücksichtigt (FA 4.4). Der gewählte Standort bietet im Vergleich zu anderen Deponievorhaben sehr gute Bedingungen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Umweltgutachten zum Arten-/Naturschutz

Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, in der alle erstellten Fachgutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens medienübergreifend betrachtet und geprüft wurden (FA 5.4). Das Büro Eger & Partner kommt zu dem Ergebnis, dass sich die negativen Umwelteinwirkungen für ein Vorhaben dieser Art im üblichen Rahmen bewegen. Im Einzelnen:

Für das Vorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (FA 5.3). Darin sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt, bewertet und durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen. Das Rekultivierungsziel nach Abschluss der Verfüllung sieht artenreiche, magere Wiesenstrukturen und Gehölzstrukturen auf dem Deponiekörper vor. Damit werden in dem durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsausschnitt extensive Flächen geschaffen werden, die die Agrarlandschaft durch landschaftliche Strukturen bereichern und Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tiere und Pflanzen schaffen.

Der Deponiekörper wurde unter Sicherstellung der erforderlichen Kubatur der Deponieoberflächenabdichtung und Berücksichtigung der Belange einer landschaftsgerechten Einpassung geplant. Die max. Höhe (506,91 mNN) wurde nach Abstimmung der Belange des Flughafens in Abstimmung mit dem Luftfahrtamt Süd festgelegt und begegnet auch unter diesem Aspekt keinen Bedenken (FA 2.3).

Aufgrund von umfangreichen Bestandsaufnahmen auf der Deponiefläche sowie den geplanten Ausgleichsflächen wurden durch das Büro Eger & Partner die Ausgleichsflächenbilanz zum Arten- und Naturschutz ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen geplant. Die Gespräche zum Erwerb der benötigten Ausgleichsflächen außerhalb der Deponie werden bereits geführt.

Verbotstatbestände auf relevante Arten gemäß § 44 BNatSchG wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft (**FA 5.1**). Durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände vermieden werden. Für die Haselmaus ist das Schädigungsverbot erfüllt. Mit CEF- und FCS-Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden

Für das Schutzgebiet 7431-301.03 „Lechauen nördlich Augsburg“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt (**FA 5.2**). Eine direkte Flächeninanspruchnahme des Gebietes erfolgt nicht. Als relevanter Wirkfaktor verbleibt die Stickstoffdeposition. Die zusätzlichen Frachten liegen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten oder wesentlichen Bestandteilen derselben durch das Vorhaben ist auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten ausgeschlossen.

Zeitplan für die Realisierung

Die Realisierung des Vorhabens ist in folgenden Zeitabschnitten vorgesehen:

Bei Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses im Ende 2027 werden erste Bereiche der Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte BA III und BA IV ausgeführt.

2028 wird die Basisabdichtung inklusive Sickerwassererfassung und -ableitung für den Anlehnungsbereich im Bauabschnitt BA V auf einer Fläche von ca. 0,4 ha zur Inbetriebnahme bis spätestens Ende 2028 vorbereitet.

2029 soll eine weitere Fläche von ca. 3,0 ha für die Basisabdichtung im Bauabschnitt BA V bis zur Inbetriebnahme 2030 fertiggestellt werden.

Die Ausführung weiterer Bereiche der Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte BA III und IV im nördlichen Bereich sind ab 2030 vorgesehen.

2031/2032 wird die Zwischenabdichtung im Anlehnungsbereich an den Bestand erstellt.

2032/2033 wird die Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte BA III und IV abgeschlossen.

Voraussichtlich 2036 folgt die Weiterführung der Basisabdichtung nach Süden, die bis 2040 abgeschlossen sein soll.